



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an  
polg@bafu.admin.ch

Basel, 25. Februar 2025

## **Regierungsratsbeschluss vom 25. Februar 2025**

### **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen kann grundsätzlich zugestimmt werden, mit einzelnen Änderungen bzw. Präzisierungen.

Die Änderungsanträge zur ChemRRV und zur Verordnung über Biotop von nationaler Bedeutung («Mantelerlass») sind in je einem Rückmeldeformular ausgeführt. Die Änderungsanträge zur VVEA erfolgen nachstehend.

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)**

Weil der Termin vom 1. Januar 2026 zur Umsetzung der Phosphorrückgewinnungspflicht sowie des revidierten Umweltschutzgesetzes nicht eingehalten werden kann, begrüßen wir eine Revision der VVEA.

Phosphor ist eine unverzichtbare, beschränkte natürliche Ressource. Die Schonung der natürlichen Vorkommen sowie eine grössere Unabhängigkeit vom Weltmarkt stärkt die Resilienz der Schweizer Wirtschaft. Die Verordnungsänderung muss das Ziel haben, dass für den Bau und den Betrieb von Phosphorrückgewinnungsanlagen möglichst günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Im Vordergrund stehen dabei die Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit, eine landesweit einheitliche Finanzierung sowie ein effizienter und praktikabler Vollzug, welcher letztlich bei den Kantonen liegt. Die Vorgabe, wonach nur der inländische Phosphorbedarf für Düngemittel durch die Rückgewinnung gedeckt werden muss, schafft schweizweite Ungleichheiten, die nur mit komplizierten administrativen Verfahren korrigiert oder durch das Zugrundelegen des Gesamtphosphorbedarfs der Schweiz verhindert werden können.

Der Regierungsrat beurteilt daher die vorliegende VVEA-Teilrevision betreffend die Rückgewinnung von Phosphor als nicht zielführend und beantragt eine grundlegende Überarbeitung.

#### **Art. 15 Abs. 4**

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

«Bei der Rückgewinnung von Phosphor aus Abfällen nach Absatz 1 oder 2 müssen muss zur Deckung des inländischen Bedarfs ~~mindestens 16 Kilogramm Phosphor pro Tonne Klärschlamm Trockensubstanz~~ nach dem Stand der Technik vollständig zurückgewonnen werden.» ~~Phosphor aus Abfällen nach Absatz 2 ist vollständig zurückzugewinnen.~~

#### Begründung:

Die Schweiz importiert jährlich rund 14'600 Tonnen Phosphor in Form von Mineraldünger (4'200 Tonnen), Chemikalien (1'600 Tonnen), Lebensmittel (2'600 Tonnen) sowie Futtermittel (6'200 Tonnen). Das Rückgewinnungspotenzial wird auf 6'900 Tonnen geschätzt. Somit könnten bei einer Rückgewinnungsquote von 80% theoretisch knapp 5'520 Tonnen oder 40% des jährlichen Phosphorverbrauches mit Schweizer Recycling-Phosphor gedeckt werden. Der Verordnungsentwurf rechnet jedoch nur mit dem Mineraldüngerbedarf. Diese Einschränkung ergibt sich weder aus dem Wortlaut des Umweltschutzgesetzes (USG) noch aus den entsprechenden Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Debatte. Selbst im Vernehmlassungsentwurf wird generell vom «inländischen Bedarf» gesprochen. Im Sinn einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft ist die Rückgewinnung möglichst allen Phosphors anzustreben.

Falls Abs. 4 nicht an den «Stand der Technik» angepasst wird, muss zumindest die Menge von 16 auf 22 Kilogramm erhöht werden.

#### **Art. 15 Abs. 5**

Der erste Satz ist wie folgt anzupassen:

«Wer Abfälle gemäss den Absätzen 1 und 2 abgibt, muss der kantonalen Behörde nachweisen, dass die in Absatz 4 vorgeschriebene Menge an Phosphor nach dem Stand der Technik zurückgewonnen wird wurde».

#### Begründung:

Gemäss der vorgeschlagenen Änderung von Art. 15 Abs. 4 ergibt sich eine redaktionelle Anpassung.

#### **Art. 15 Abs. 6**

Der zweite Satz ist wie folgt anzupassen:

«Die Vollzugsbehörde kann in diesen Fällen die Verwendung von Klärschlamm oder von Abfällen nach Absatz 2 für den Export zur Phosphorrückgewinnung nach dem Stand der Technik oder, wenn ein Export nicht möglich ist, als Ersatzbrennstoff genehmigen».

#### Begründung:

Zum Schutz der getätigten Investitionen in eine Phosphorrückgewinnungsanlage müssen richtigerweise zuerst die inländischen Behandlungskapazitäten ausgeschöpft werden. Die Phosphorrückgewinnung gilt auch bei der Behandlung im Ausland (bei fehlenden inländischen Kapazitäten) als erfüllt. Erst wenn auch dies nicht möglich ist, darf es als Ersatzbrennstoff verwendet werden.

#### **Art. 15 Abs. 7**

Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» zu ersetzen:

«Die kantonale Behörde berichtet dem BAFU jährlich über:

- a. die Menge an ~~Klärschlamm~~ Abfällen nach Absatz 1 und an Abfällen nach Absatz 2, die der Phosphorrückgewinnung zugeführt wurde;
- b. die Menge des zurückgewonnenen Phosphors; und
- c. die Menge an ~~Klärschlamm~~ Abfällen nach Absatz 1 und an Abfällen nach Absatz 2, die als Ersatzbrennstoff verwendet wurden».

Begründung:

Diese Anpassungen führen zu mehr Klarheit und entsprechen betreffend Klärschlamm auch der verwendeten Terminologie für die Abfälle nach Absatz 1.

**Art. 15 Abs. 8**

Sofern die beantragte Änderung in Art. 15 Abs. 4 (Stand der Technik) nicht übernommen wird, ist die Frist, nach der die Zweckmässigkeit der festgelegten Menge überprüft werden muss, zumindest auf 5 Jahre zu kürzen:

«Das BAFU überprüft unter Einbezug der Kantone und der Branchen alle ~~8 bis 10~~ 5 Jahre die Zweckmässigkeit der festgelegten Menge nach Absatz 4; es schlägt dem UVEK entsprechende Massnahmen vor».

Begründung:

Gerade in der ersten Etablierungsphase der schweizweiten Phosphorrückgewinnung sind massgebliche Änderungen des Umfelds zu erwarten. Auf diese soll zeitnah reagiert werden können.

**Art. 15 Abs. 9**

Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» zu ersetzen:

«Die Bestimmung nach den Absätzen 4-8 gelten auch für importierten Klärschlamm Abfälle nach Absatz 1 sowie importierte Abfälle nach Absatz 2.»

Begründung:

Diese Anpassung führt zu mehr Klarheit und entspricht betreffend Klärschlamm auch der verwendeten Terminologie für die Abfälle nach Absatz 1.

**Neuer Art. 15 Abs. 10**

Mit einem zusätzlichen Absatz 10 ist Klarheit zu schaffen, dass sämtliche Kosten für die Planung, den Bau und den Betrieb von Phosphorrückgewinnungsanlagen den Abwasserverursachern zu übertragen sind.

Begründung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt lediglich den Mechanismus, wenn Phosphorrückgewinnungsanlagen bereits in Betrieb sind. Die grosse Hürde besteht heute jedoch darin, dass kein privater Investor bereit ist, die finanziellen Risiken für die Planung und den Bau einer Anlage zu übernehmen. Die Verordnung ist daher dahingehend zu ergänzen, dass im Sinn von Art. 30d Abs. 5 USG nicht gedeckte Kosten für Vorleistungen zur Erstellung einer Phosphorrückgewinnungsanlage von den Verursachern von Klärschlamm getragen werden müssen.

**Neuer Art. 15 Abs. 11**

Antrag:

Sofern in Abs. 4 der «Stand der Technik» nicht übernommen wird, ist hier mit einem zusätzlichen Absatz 11 die Grundlage zu schaffen, wonach den Verursachern von Klärschlamm auch Kosten verrechnet werden, die sich aus Beiträgen von Inhabern von Abfällen nach Abs. 1 zwecks Erfüllung von Abs. 4 an Branchenorganisationen oder interkantonale Zusammenschlüsse ergeben.

Begründung:

Durch die mit dem jetzigen Vorschlag vorgesehene Beschränkung der Rückgewinnungspflicht auf den inländischen Düngemittelbedarf ergeben sich Ungleichheiten zwischen den Abfallinhabern, die den Phosphor in den Stoffkreislauf zurückführen und den anderen. Mittels interkantonalen Vereinbarungen, Branchenvereinbarungen, o.ä. können solche finanziellen Ungleichheiten behoben werden. Dieser Zusatz ist nur notwendig, wenn die von uns beantragte Änderung in Abs. 4 (Schweizer Gesamtbedarf als Bezugsgrösse) nicht übernommen wird.

**Art. 51 Phosphorreiche Abfälle**

Der Begriff «Klärschlamm» ist durch «Abfälle nach Absatz 1» im zweiten Satz zu ersetzen:  
«...Ab diesem Zeitpunkt müssen die Abgeber von ~~Klärschlamm~~ Abfällen nach Absatz 1 und von Abfällen nach Artikel 15 Absatz 2 der zuständigen kantonalen Behörde die Nachweise gemäss Artikel 15 Absätze 4-7 erbringen».

Begründung:

Diese Anpassung führt zu mehr Klarheit und entspricht betreffend Klärschlamm auch der verwendeten Terminologie für die Abfälle nach Absatz 1.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

**Beilagen:**

Zwei Formulare zu Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und zu Anhänge Biotopverordnungen